



Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 23.04.2008

2008/121
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Schulausschuss	28.05.2008	
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	05.06.2008	
Rat der Stadt	12.06.2008	

Betreff

Neufassung der Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Beitragserhebung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat am 07.12.2006 die als Anlage 1 beigefügte Beitragssatzung für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen.

Diese Satzung bedarf einer Neufassung aus nachfolgenden Gründen:

Am 07.02.2008 hat der Rat der Stadt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Castrop-Rauxel bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) beschlossen.

Die Satzung für die Offene Ganztagschule enthält ähnliche Regelungen wie die Elternbeitragssatzung.

Um einen Gleichklang herzustellen ist daher die Neufassung der §§ 2, 3, 5, 6, 7 und 8 der Satzung für die Offene Ganztagschule erforderlich.

In Angleichung an die Elternbeitragssatzung ist auch der § 4 (Höhe des Elternbeitrages) völlig neu gefasst worden.

Das Jahreseinkommen, bei dem kein Elternbeitrag erhoben wird, wurde von 18.000,- € auf 17.500,- € (wie in der Elternbeitragssatzung) gesenkt.

Weiterhin wurden die Einkommensstufen aus der Elternbeitragssatzung übernommen.

Dies bedeutet, dass Eltern, die ein Jahreseinkommen von über 36.000,- € haben und bisher mit 60,- € monatlich belastet wurden, zukünftig erst dann 60,- € monatlich zu zahlen haben, wenn das Jahreseinkommen über 50.000,- € liegt.

Die Eltern, die über ein Jahreseinkommen von mehr als 60.000,- € verfügen, werden stärker belastet als bisher.

Nach ersten Einschätzungen geht die Verwaltung davon aus, dass durch die Änderung der Elternbeiträge keine Mehreinnahmen erzielt werden.

Wegen der geänderten Rechtsgrundlagen ist ebenfalls eine Neufassung der Satzung erforderlich.

Die Neufassung ist aus der Anlage 2 ersichtlich und soll zum 01.08.2008 in Kraft treten.